



Gemeinde Nottuln

April 2020

Flächennutzungsplan

83. Änderung

Artenschutzprüfung Stufe I:

Vorprüfung

- 1. Planungsanlass**
- 2. Rechtliche Grundlage**
- 3. Untersuchungsgebiet**
 - 1.1. Lage und Festlegung des Untersuchungsgebietes
- 4. Datenrecherche**
 - 1.1. Fachinformationssysteme
 - 1.2. Fachauskunft Kreis Coesfeld
 - 1.3. Fachauskunft LANUV NRW
- 5. Bewertung der Recherche-Ergebnisse**
- 6. Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen**
- 7. Artenschutzfachliche Bewertung der Planung**
- 8. Literaturverzeichnis**

Planungsanlass

1. Planungsanlass

Die Gemeinde Nottuln beabsichtigt die Ausweisung einer Waldfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Waldkindergarten“. Die ca. 1,1 ha große Fläche besteht zum Großteil aus Waldfläche. Ein kleiner Teil ist im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Auf dieser Fläche soll der Wetterschutzraum in Form eines Containers aufgestellt werden. Die Waldfläche wird als sensibel genutzte und weitestgehend unberührte Fläche erhalten, auf der die Kinder ökologische Zusammenhänge gelehrt bekommen. Die Waldfläche ist durch Buchen mittleren Alters geprägt. Die landwirtschaftliche Fläche ist in der Vergangenheit dauerhaft für diesen Zweck genutzt worden.

Als vorbereitender Bauleitplan ist zunächst die 93. Änderung des Flächennutzungsplans vorgesehen, damit selbiger einem „sonstigen Vorhaben“ im Außenbereich i.S.d. §35 Abs. 2 BauGB nicht im Wege steht. Denn ein derartiges Vorkommen darf öffentliche Belange, wie es eine Darstellung im Flächennutzungsplan ist, nicht beeinträchtigen. Die Nutzung der Fläche als Waldkindergarten entspricht nicht der Flächennutzung als Waldfläche, weshalb eine Zweckbestimmung „Waldkindergarten“ hinzugefügt werden soll.

2. Rechtliche Grundlage

Durch Bauvorhaben (Errichtung / Veränderung / Abriss) können Tier- und Pflanzenarten betroffen sein. Nach europäischem Recht geschützte sowie national besonders geschützte Arten unterliegen einem besonderen Schutz nach § 44 BNatSchG (Besonderer Artenschutz)*. Daraus ergibt sich eine Prüfungspflicht im Rahmen der 83. Änderung des Flächennutzungsplans hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte: Vorüberprüfung (Stufe I).

Wesentliche Regelungen zur Anwendung des Artenschutzes enthält die „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder

Rechtliche Grundlage

* In NRW planungsrelevante Arten: FFH-Anhang IV-Arten der Richtlinie 92/43/ EWG: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und die europäischen Vogelarten entsprechend der Auswahlbewertung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz – LANUV.

Zulassungsverfahren (VV- Arten-schutz)“ in Verbindung mit dem Leitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten. In Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten ist es verboten:

- Verbot Nr. 1: Wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 2: Wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Über-winterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 4: Wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Prüfung untersucht für dieses Vorhaben, ob und in welcher Art und Intensität geschützte/ planungsrelevante Arten betroffen sein könnten. Wenn eine Betroffenheit auszuschließen bzw. zu vermeiden ist, ist die Artenschutzprüfung mit der Vorprüfung (Stufe I) abgeschlossen und es ist keine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) nötig. Der Ablauf einer ASP wird u.a. vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW beschrieben (s. Abb. 1).

Ergänzend regelt der § 45 BNatSchG u.a. Ausnahmen in Bezug auf die vorgenannten generellen Verbotstatbestände.

Abb. 1: Ablauf einer ASP nach Vorgaben des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen (Quelle: MKULNV NRW 2010, verändert):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, werden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden zudem alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einbezogen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

In Stufe II erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung möglicherweise betroffener planungsrelevanter Arten. Zur Klärung, ob und welche Arten betroffen sind, sind ggf. vertiefende Felduntersuchungen (z.B. Brutvogeluntersuchung, Fledermausuntersuchung) erforderlich. Für die (möglicherweise) betroffenen Arten werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe prüft die zuständige Behörde, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, günstiger Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

3. Untersuchungsgebiet

3.1. Lage und Festlegung des Untersuchungsgebietes

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans (siehe Abb. 2) liegt im Ortsteil Nottuln südlich der Coesfelder Straße, kurz vor der Ortseinfahrt Darup. Das Gebiet ist in der aktuellen Darstellung des Flächennutzungsplans als Waldfläche und Fläche für die Landwirtschaft festgelegt. Dabei nimmt die Waldfläche den größeren Teil des Änderungsbereiches ein. Allerdings werden hier keine baulichen Vorhaben realisiert. Die bauliche Tätigkeit findet ausschließlich auf der landwirtschaftlichen Fläche in einem sehr geringen Maß statt. Hier soll ein kleiner Teil der Fläche durch einen Container versiegelt werden. Das Untersuchungsgebietes der ASP umfasst den Änderungsbereich inklusive angrenzender Biotop. Die Waldfläche wird durch den Kindergarten als unangetastete und sensibel genutzt Fläche genutzt, auf der die Kinder die ökologischen Zusammenhänge gelehrt kriegen. Die Fläche umfasst eine Größe von ca. 1,1 ha exkl. angrenzende Biotop.

Untersuchungs-
gebiet

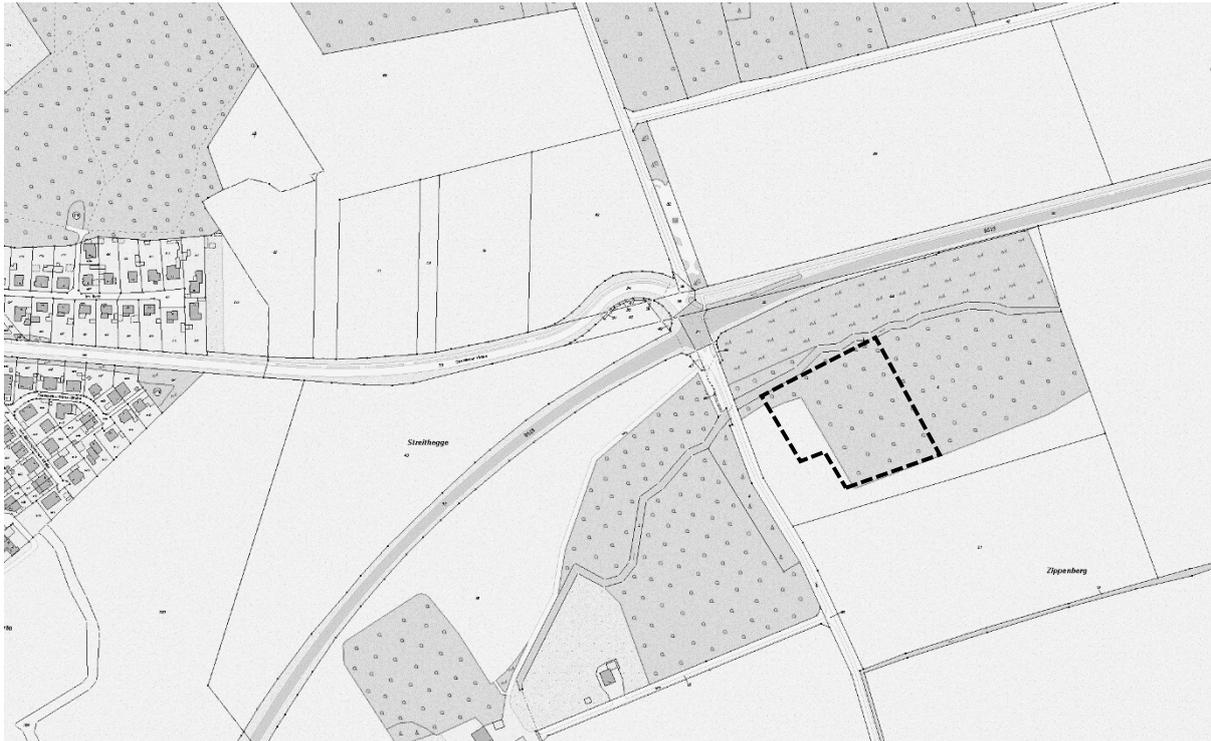


Abb. 2: Geltungsbereich der 83. Änderung des FNPs in Nottuln

4. Datenrecherche

Datenrecherche

Anhand verschiedener Fachinformationsdienste des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) können unterschiedliche Daten über Biotop, geschützte Arten etc. ausgewertet werden. Diese Daten können in unterschiedlicher Art und Weise relevant für die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung sein. Zusätzlich von Bedeutung sind Daten der unteren Naturschutzbehörde, die im Rahmen von Ortsbegehungen schriftliche Zusagen treffen konnte. Das LANUV NRW hat außerdem auf Anfrage weitere Daten bzgl. Vorkommender Arten nach eigener Datenabfrage bereitstellen können.

4.1. Fachinformationssysteme

Daten aus dem Biotopkataster NRW:

Der dieser artenschutzrechtlichen Prüfung zu Grunde liegende Bereich befindet sich südlich der Coesfelder Straße auf einer Waldfläche, sowie Fläche für die Landwirtschaft.

Relevanter Vorhabenbereich:

Bei den Waldflächen handelt es sich um schutzwürdige Biotop, die überwiegend mit mittelalten Buchen besiedelt ist (Biotopkataster NRW – BK-Kennung).

Die landwirtschaftlich genutzt Fläche ist nicht als schutzwürdiges Biotop einzustufen.

Angrenzender Wirkungsbereich:

Nördlich des Geltungsbereiches der 83. FNP-Änderung grenzt ein Kleingewässer in einem sehr guten natürlichen Zustand an die Fläche. Dieses Kleingewässer ist als geschütztes Biotop festgesetzt (Biotopkataster NRW – GB-Kennung). Von den Änderungen ist kein schädlicher Einfluss auf dieses Biotop zu erwarten.

Fundortkataster @LINFOS

Zur Überprüfung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten wurde auch das Fundortkataster @LINFOS überprüft.

Die Recherche in der Datensammlung zur Landesinformation des Landes NRW erbrachte keine weiteren Kenntnisse zu Sichtungen und Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet.

Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten 4-4009

Im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ sind Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten auf Ebene der Messtischblattquadranten dargestellt (Siehe Abb. 3). Das Untersuchungsgebiet befindet sich in der atlantischen Region, innerhalb des Messtischblattquadranten 4-4009. Für den Messtischblattquadranten sind insgesamt 34 planungsrelevante Tierarten aus 3 Artgruppen aufgeführt, von denen nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde, des LANUV NRW und nach Auswertung des Fundortkatasters nur wenige im Änderungsbereich auftreten können.

4.2. Fachauskunft Kreis Coesfeld

Der Kreis Coesfeld in seiner Funktion als untere Naturschutzbehörde gibt auf Anfrage die Auskunft, dass planungsrelevante Arten im Änderungsbereich durch entsprechende CEF-Maßnahmen im tieferen Genehmigungsprozess nicht weiter beeinträchtigt werden (siehe Anlage 1). Die untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass es einer Auskunft zu „verfahrenskritischen Vorkommen“ des LANUV NRW bedarf, um auszuschließen, dass derartige Arten betroffen sein könnten, die im späteren Zulassungsprozess das Vorhaben unmöglich machen.

Flächennutzungsplan
83. Änderung
Gemeinde Nottuln

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
Säugetiere				
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G _↓	
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	S _↑	
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
Vögel				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G _↓	
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U _↓	
<i>Anas crecca</i>	Krickente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G _↓	
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden		unbek.
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U _↓	
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden		unbek.
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U _↓	
Amphibien				
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	

Abb. 3: Planungsrelevante Arten im Messtischblattquadranten 4-4009

4.3. Fachauskunft LANUV NRW

Auf Anfrage erteilt das Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz Auskunft über sogenannte „verfahrenskritische Vorkommen“. Falls derartige Arten betroffen sein sollten, ist möglicherweise eine spätere Zulassung des Vorhabens nicht möglich, weshalb sich frühzeitig nach alternativen Standorten umgesehen werden sollte.

Im Änderungsbereich sind lt. Aussage des LANUV NRW keine „verfahrenskritischen Vorkommen“ zu erwarten.

5. Bewertung der Recherche-Ergebnisse

Der Änderungsbereich ist besonders im Bereich des Waldes durch seine naturnahen Strukturen gekennzeichnet. Trotzdem können nach Auswertung der Recherche und der Angaben der Fachämter artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen werden. Dabei ist darauf zu achten, dass durch entsprechende CEF-Maßnahmen die Konflikte mit planungsrelevanten Arten minimiert werden und es zu keinerlei Beeinträchtigungen kommt. Durch den sensiblen Umgang mit den Biotopen und den nicht vorhandenen baulichen Maßnahmen innerhalb der Waldfläche können durch angesprochene Maßnahmen Beeinträchtigungen vermieden werden.

Da keinerlei „verfahrenskritische Vorkommen“ im Änderungsbereich vorkommen, ist artenschutzrechtlich nicht davon auszugehen, dass das Vorhaben im Zulassungs- und Genehmigungsprozess aufgrund von artenschutzrechtlichen Konflikten nicht umgesetzt werden kann.

6. Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen

Bewertung der
Recherche-
Ergebnisse

Maßnahmen zur
Vermeidung und
Minderung
artenschutz-
relevanter
Beeinträchti-
gungen

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Brutstellen, die nicht immer auszuschließen sind, ist bei eventuellen Baumschnittarbeiten auf die gesetzlichen Vorgaben gem. §39 Abs. 5, S. 2 BNatSchG zu achten.

Das Entnehmen von Bäumen sollte wenn möglich vermieden werden, um den naturnahen Zustand zu erhalten.

Zusätzliche CEF-Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte im Kontext planungsrelevanter Arten sind im nachgelagerten Genehmigungsprozess zu konkretisieren.

7. Artenschutzfachliche Bewertung der Planung

Ausgehend von den Einschätzungen der Fachämter des Kreises Coesfeld und des Landesamtes für Natur-, Umwelt und Verbraucherschutz ist unter Anwendung der genannten Vermeidungsmaßnahmen, davon auszugehen, dass bei planungsrelevanten Arten keine Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

Mit „verfahrenskritischen Vorkommen“, die die Genehmigung und Zulassung des Vorhabens auf nachgelagerten Ebenen unmöglich machen, ist nicht zu rechnen.

8. Literaturverzeichnis

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen:
Landschaftsinformationssammlung, @LINFOS
Fachkataster. Online unter:

Artenschutzfachliche Bewertung der Planung

Literaturverzeichnis

<http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atinfos/de/atinfos>

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV):
Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen mit Messtischblattabfrage
mit dem Fachinformationssystem (FIS). Online unter:
[https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/
de/arten/blatt](https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt)

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV):
Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen. Online unter:
<http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/karten/bk>

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV)
Nordrhein-Westfalen (2020): Bestätigung „keine
Verfahrenskritischen Vorkommen“ im Änderungsbereich durch
Herrn Dr. Kaiser. Recklinghausen

Kreis Coesfeld – Untere Naturschutzbehörde (2020): Bestätigung
„planungsrelevante Arten“ mit CEF-Maßnahmen durch Herrn
Steinhoff. Coesfeld

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und
Verbraucherschutz NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung
und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Düsseldorf

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und
Verbraucherschutz NRW (2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur
Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung
und Monitoring. Düsseldorf